



## 29 Nr. 21 Bausparrücklagen

### 1. Bausparen bis Steuerjahr 2012

Bis und mit Steuerjahr 2012 konnten Steuerpflichtige gebundene Bausparrücklagen in der doppelten Höhe der maximalen Beiträge an die «kleine» Säule 3a pro Jahr einzahlen, um erstmalig ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum zu erwerben. Diese Rücklagen konnten von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden. Kapital und Zinsen auf den Bausparkonti waren zudem steuerfrei. Die angesparten Mittel mussten innert 12 Jahren seit Kontoeröffnung verwendet werden. Bei zweckwidriger Verwendung oder bei Zeitablauf erfolgte eine Nachbesteuerung (Modalitäten siehe nachstehend).

Die Berechtigung zum Wohnbauspahren endete durch Zeitablauf (10 Jahre Spardauer + 2 Jahre Zeit für den Erwerb einer Liegenschaft) oder mit dem Erwerb von Wohneigentum.

### 2. Bausparen ab Steuerjahr 2013 (Kurzmitteilung Nr. 479 vom 19. Dezember 2012)

Steuerlich privilegiertes Bausparen ist ab Steuerjahr 2013 nicht mehr möglich. Spezielle Bausparkonti mit Sonderkonditionen können von den Banken aber weiterhin angeboten werden. Ebenfalls bleibt die Ausrichtung der kantonalen Bausparprämie durch das KIGA weiterhin möglich. Nur die steuerlichen Vorteile fallen per 1. Januar 2013 weg. § 203 StG regelt die Nachbesteuerung von Bausparkapital in der Übergangszeit. Es gelten dabei folgende Regeln:

#### Abzugsfähigkeit von Bauspareinlagen

Bauspareinlagen konnten letztmals im Steuerjahr 2012 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ab Steuerjahr 2013 sind keine Abzüge mehr zulässig.

#### Besteuerung der Bausparrücklagen

Bis und mit Steuerjahr 2012 waren die Bausparrücklagen von der Vermögenssteuer befreit und die Zinserträge auf dem Bausparkapital wurden nicht als Einkommen besteuert. Ab Steuerjahr 2013 müssen die Zinserträge auf Bausparkonti zusammen mit dem übrigen Einkommen und das Bausparkapital zusammen mit dem übrigen Vermögen besteuert werden.

#### Zweckgemässe Verwendung des Bausparkapitals

Für die zweckgemässe Verwendung des Bausparkapitals wurde folgende fünfjährige Übergangsregelung bis ins Jahr 2017 festgelegt:

- Für die Verwendung des Bausparkapitals, das aufgrund eines vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Bausparvertrags geäußert wurde, ändert sich nichts: das Bausparkapital muss innerhalb der damals geltenden und in § 29<sup>bis</sup> Abs. 6 StG vorgesehenen Frist für erstmalig selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden.
- Bausparkapital, das aufgrund eines nach dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Bausparvertrags in den Jahren 2006 bis und mit 2012 geäußert wurde, muss spätestens bis Ende des Jahres 2017 für erstmalig selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden. Dies ergibt bei erstmaliger Einzahlung im 2006 ebenfalls eine Verwendungsfrist von zwölf Jahren, die sich bei späterer Eröffnung des Bausparkontos entsprechend verkürzt.

### Graphik Bausparen ab Steuerjahr 2013

| Verwendung des Bausparkapitals ab 2006 |      |            |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
|----------------------------------------|------|------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
|                                        |      | Verwendung |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
|                                        |      | 2006       | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| Erste Einzahlung                       | 2006 | X          | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
|                                        | 2007 |            | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
|                                        | 2008 |            |      | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
|                                        | 2009 |            |      |      | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
|                                        | 2010 |            |      |      |      | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
|                                        | 2011 |            |      |      |      |      | X    | X    | X    | X    | X    | X    | X    |
|                                        | 2012 |            |      |      |      |      |      | X    | X    | X    | X    | X    | X    |

Die Frist zur zweckgemässen Verwendung des Bausparkapitals gilt mit der Kaufanmeldung beim Grundbuchamt bzw. mit der Unterzeichnung eines Vertrages für den Kauf von dauernd selbstgenutztem Wohneigentum



ab Plan als gewährt. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2017 hinaus ist ausgeschlossen und kann auch von der kantonalen Taxations- und Erlasskommission nicht gewährt werden.

### **Nachbesteuerung**

Bei nicht zweckgemässer oder nicht fristgerechter Verwendung des angesparten Bausparkapitals oder bei Wegzug ins Ausland erfolgt eine Nachbesteuerung gemäss dem damaligen § 29<sup>bis</sup> Abs. 7 StG.

Bei einer Nachbesteuerung wird der Kontostand per 31. Dezember 2012 herangezogen. Dieser Betrag wird im Steuerjahr der zweckwidrigen Verwendung des Bausparkontos bzw. im Jahr des unbenutzten Fristablaufs (spätestens 2017) oder bei Wegzug ins Ausland zum übrigen Einkommen hinzugezählt. Beim satzbestimmenden Einkommen wird der so nachbesteuerte Betrag durch die Anzahl der steuerlich privilegierten Sparjahre (d.h. Anzahl der Bausparabzüge) geteilt. Hat also jemand z.B. während 6 Jahren CHF 60'000 angespart und steuerlich abgezogen, so erhöht sich das steuerbare Einkommen um diese CHF 60'000, das satzbestimmende Einkommen jedoch nur um CHF 10'000. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt selbstverständlich keine Nachbesteuerung.

### **Saldobestätigung**

Von den Bausparern ist eine Saldobestätigung per 31. Dezember 2012 über das bestehende Bausparkonto einzufordern, damit eine allfällige Nachbesteuerung korrekt durchgeführt werden kann. Diese Saldobestätigung per 31. Dezember 2012 wird Bestandteil der Dauerakte.

### **Kurzmitteilungen Nr. 170, 174 und 341**

Die Kurzmitteilungen Nr. 170 und 174 bleiben bezüglich der Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung des Bausparkapitals und über dessen Nachbesteuerung weiterhin anwendbar. Die Kurzmitteilung Nr. 341 wurde aufgehoben.

### **Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))**

- ➡ KM 170 Steuerbegünstigte Bausparrücklagen (nicht länger publiziert)
- ➡ KM 174 Steuerbegünstigte Bausparrücklagen bei Tod/Trennung/Scheidung (nicht länger publiziert)